

Vorsitzendenentscheidung
des Beschwerdeausschusses 2
in der Beschwerdesache 0297/24/2-BA

Beschwerdeführer:

Beschwerdegegner:

Ergebnis: **Beschwerde begründet, Hinweis, Ziffer 2**

Datum des Beschlusses: **13.06.2024**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Ein Magazin berichtet am 22.03.2024 online unter der Überschrift „Wincent Weiss: Alles, was Du über den Popsänger wissen musst“ über den Sänger. In einem Steckbrief zu Wincent Weiss heißt es unter anderem: „Geburtsort: Eutin in Schleswig-Holstein“.

II. Der Beschwerdeführer trägt unter anderem vor, der Geburtsort sei seines Wissens falsch.

III. Die Beschwerde wurde nach einer Vorprüfung gemäß § 5 der Beschwerdeordnung beschränkt zugelassen auf die oben aufgeführte Kritik des Beschwerdeführers.

IV. Die Redaktion teilt in ihrer anwaltlichen Stellungnahme mit, ihr könne kein Vorwurf gemacht werden. Es sei richtig berichtet worden. Es obliege der Redaktion, in welchem Umfang sie berichte und welche Schwerpunkte sie setze. So sei es hier geschehen. Man hätte natürlich noch wesentlich mehr schreiben können zum Erfolg dieses Prominenten, dazu habe aber der Platz nicht ausgereicht. Die Redaktion habe hier auch nur kurz informieren wollen und nicht im großen Umfang. Dass dann selektiert werden müsse, sei eine Selbstverständlichkeit. Zur Frage, ob der Geburtsort des Sängers unzutreffend angegeben wurde, nimmt die Redaktion nicht Stellung.

B. Erwägungen des Vorsitzenden des Beschwerdeausschusses

Nach Auffassung des Vorsitzenden des Beschwerdeausschusses ist die Beschwerde begründet. Die Berichterstattung verstößt gegen Ziffer 2 des Pressekodex.

Gemäß Ziffer 2 ist Recherche unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Der Beschwerdeführer gibt an, der Geburtsort des Sängers sei falsch. Gemäß den Recherchen des Deutschen Presserats geben auch als verlässlich einzustufende Informationsquellen an, Geburtsort des Sängers sei Bad Oldesloe und nicht Eutin. Die Beschwerdegegnerin ist der Darstellung des Beschwerdeführers nicht entgegengetreten, die Angabe Eutin sei falsch. Vor diesem Hintergrund bewertet der Vorsitzende des Beschwerdeausschusses den streitgegenständlichen Sachverhalt als – minderschweren – Verstoß gegen die journalistische Sorgfaltspflicht.

C. Ergebnis

Aufgrund des Verstoßes gegen Ziffer 2 des Pressekodex erteilt der Vorsitzende des Beschwerdeausschusses der Redaktion gemäß § 7 Abs. 2 Beschwerdeordnung einen Hinweis.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>